

Steuer-News Oktober 2022

EDITORIAL

Wir leben in schwierigen Zeiten und so bleibt es spannend, welche Maßnahmen zur Konjunkturbelebung, Abfederung der Teuerung und welche Unterstützungen bei den exorbitant gestiegenen Energiekosten für welchen Empfängerkreis seitens der Regierung beschlossen werden. Wir geben Ihnen einen aktuellen Überblick.

In gewohnter Weise haben wir wieder die **bewährte Checkliste „Steuertipps zum Jahresende 2022“** für Sie zusammengestellt. Rechtzeitig vor dem 31. Dezember 2022 können Sie noch einen Blick darauf werfen und für Sie relevante Tipps und Hinweise herausgreifen. Gerne stehen wir für Rückfragen und individuelle Beratung zur Verfügung.

Inhalt:

AKTUELLES	1
ANHANG: CHECKLISTE STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2022	3

AKTUELLES

• Ende der kalten Progression ab 2023 ist fix

Letzte Woche wurde im Parlament bereits das Teuerungs-Entlastungspaket II beschlossen, das zu einer automatischen Inflationsanpassung der wesentlichen Tarifelemente bei der Einkommensbesteuerung ab 2023 führt. Beim Einkommensteuertarif werden 2023 die beiden untersten Tarifstufen um 6,3% erhöht, die restlichen um 3,47% (das sind zwei Drittel der Inflationsrate zwischen Juli 2021 und Juni 2022).

Im Vergleich zu 2022 sieht der Einkommensteuertarif 2023 somit folgendermaßen aus:

2022		2023	
Einkommen	Steuersatz	Einkommen	Steuersatz
für die ersten € 11.000	0%	für die ersten € 11.693	0%
€ 11.000 bis € 18.000	20%	€11.693 bis € 19.134	20%
€ 18.000 bis € 31.000	32,5%	€ 19.134 bis € 32.075	30%
€ 31.000 bis € 60.000	42%	€ 32.075 bis € 62.080	41%
€ 60.000 bis € 90.000	48%	€ 62.080 bis € 93.120	48%
€ 90.000 bis 1 Mio	50%	€ 93.120 bis € 1 Mio	50%
über € 1 Mio	55%	über € 1 Mio	55%

Absetzbeträge wie der Alleinverdiener- und Alleinerzieherabsetzbetrag, der Unterhaltsabsetzbetrag, der (erhöhte) Verkehrsabsetzbetrag und der Zuschlag zum Verkehrsabsetzbetrag, der (erhöhte) Pensionistenabsetzbetrag sowie die Höchstbeträge für die SV-Rückerstattung wurden um 5,2% erhöht. Eine ganze Reihe von Werten bleibt unangetastet, wie der Veranlagungsfreibetrag (€ 730), das Werbungskostenpauschale (€ 132), die Tages- und Nächtigungsgelder (€ 26,40 bzw € 15), die Umsatzgrenze für die Betriebsausgabenpauschalierung (€ 220.000) oder die Luxusgrenze bei PKW (€ 40.000).

Zusätzlich enthält das Teuerungs-Entlastungspaket II noch folgende Maßnahmen:

- **Anheben der Einheitswert-Grenze** für land-/ forstwirtschaftliche Pauschalierung von € 130.000 auf € 165.000.
- **Zuschüsse des Arbeitgebers für nicht betrieblich veranlasste Fahrten**, welche für die Nutzung CO₂-emissionsfreier Fahrzeuge im Rahmen von Carsharing-Plattformen geleistet werden, sind ab dem Jahr 2023 bis zu einer Höhe von **€ 200 pro Jahr steuerfrei** (Direktzahlung oder Gutscheine).
- **Senkung des Dienstgeberbeitrages** von 3,9% auf **3,7%** für die Jahre 2023 und 2024.
- Anheben der Umsatzgrenze für die Anwendung der Umsatzsteuerpauschalierung für land- und forstwirtschaftliche Betriebe von € 400.000 auf € 600.000.

Am 12.10.2022 wurde im Nationalrat auch das **Teuerungs-Entlastungspaket III** beschlossen, Damit wird gewährleistet, dass die **Familienbeihilfe und viele weitere Sozialleistungen künftig automatisch an die Inflation angepasst** werden. Die Erhöhung für das Jahr 2023 wird **5,8%** (entspricht der Inflationsrate zwischen August 2021 und Juli 2022) betragen. Neben der Familienbeihilfe sind davon ua auch das Kinderbetreuungsgeld, der Kinderabsetzbetrag und die Studienbeihilfen (erstmal ab 1.9.2023) umfasst.

• **Energiekostenzuschuss**

Die Bundesregierung hat am 28. September 2022 neue Eckpunkte zum Energiekostenzuschuss für Unternehmen präsentiert. Wir haben darüber schon in den letzten Steuer-News berichtet. Am 12.10.2022 hat der Nationalrat entsprechende Änderungen des Unternehmens-Energiekostenzuschussgesetzes beschlossen, wodurch unter anderem das zur Verfügung stehende Budget auf nunmehr € 1,3 Mrd angehoben wurde. Bezüglich der exakten Ausgestaltung der Förderung sind nach wie vor Fragen offen, weil die hierfür vorgesehene **Richtlinie noch nicht veröffentlicht** wurde. Es ist auch darauf hinzuweisen, dass die Förderung von der **EU-Kommission genehmigt** werden muss und diese Genehmigung bislang noch **aussteht**.

• **Mieten – neuerliche Erhöhung ab 1. November 2022**

Das BMJ hat Ende September auf Grund der hohen Inflationsraten zum 3. Mal in diesem Jahr eine Erhöhung der Kategoriebeträge gemäß MRG kundgemacht. Die Erhöhung wird am 1. November 2022 mietrechtlich wirksam.

Die gültigen Kategoriebeträge in €/m²:

	Anhebung frühestens ab	Kategorie A	Kategorie B	Kategorie C	Kategorie D brauchbar	Kategorie D unbrauchbar
ab 1.11.2022	5.12.2022	4,23	3,18	2,12	2,12	1,06
ab 1.6.2022	5.7.2022	4,01	3,01	2,00	2,00	1,00
ab 1.4.2022	5.5.2022	3,80	2,85	1,90	1,90	0,95

Die Erhöhung der Kategoriebeträge hat nicht nur direkte Auswirkungen auf die zu entrichtenden Mietzinse, sondern **erhöht** auch (in vielen Fällen) die **Verwaltungskostenpauschale** der Hausverwaltungen und führt dadurch insgesamt zu höheren **Betriebskosten**, welche wiederum der Mieter zu tragen hat.

• **Die wichtigsten SV-Werte für 2023**

Die voraussichtlichen Werte in der Sozialversicherung für 2023 liegen vorbehaltlich der offiziellen Kundmachung im BGBl vor.

Hier der Ausblick auf die wichtigsten Werte:

	2022	2023
Höchstbeitragsgrundlage	in €	in €
laufende Bezüge täglich	189,00	195,00
laufende Bezüge monatlich	5.670,00	5.850,00
Sonderzahlung monatlich	11.340,00	11.700,00
freie Dienstnehmer ohne SZ monatlich	6.615,00	6.825,00
Geringfügigkeitsgrenze monatlich	485,85	500,91
Grenzwert Dienstgeberabgabe (DGA) , monatlich	728,78	751,37

- **Photovoltaikanlagen für die Eigenversorgung**

Viele Privatpersonen entscheiden sich aus ökologischen und ökonomischen Gründen für die Errichtung einer Photovoltaikanlage auf dem eigenen Dach. Worauf ist dabei aus steuerlicher Sicht zu achten?

Grundsätzlich stellen Einkünfte aus der Einspeisung von elektrischer Energie aus der eigenen Photovoltaikanlage in das öffentliche Netz Einkünfte aus Gewerbebetrieb dar, sofern der Veranlagungsfreibetrag von € 730 überschritten wird. Auch wenn die Einspeisetarife derzeit eher gering ausfallen, könnte der Veranlagungsfreibetrag bald überschritten werden.

Zur **Förderung der privaten Eigenversorgung** gilt Folgendes: **Einkünfte natürlicher Personen** aus der **Einspeisung von bis zu 12.500 kWh** elektrischer Energie aus **Photovoltaikanlagen**, wenn die Engpassleistung der jeweiligen Anlage die Grenze von 25 kWp nicht überschreitet, sind **ab der Veranlagung 2022 steuerfrei**.

Für den aus der Photovoltaikanlage selbst erzeugten und verbrauchten Strom fällt **keine Elektrizitätsabgabe** an.

ANHANG: CHECKLISTE STEUERTIPPS ZUM JAHRESENDE 2022

In einem gesonderten Dokument finden Sie die umfangreiche Checkliste mit den Steuertipps zum Jahresende 2022 gegliedert in Tipps für Unternehmen, Tipps für Arbeitgeber & Mitarbeiter, Tipps für Arbeitnehmer sowie Tipps für alle Steuerpflichtige.